

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan  
Herr Wolf  
Marktplatz 11  
55566 Bad Sobernheim

22.06.2022

**Aktives Stadtzentrum Bad Sobernheim „Innenstadt“  
Stellungnahme des Sanierungsplaners zum Bauantrag für zwei Werbeträger, Monzinger Straße 2**

Sehr geehrter Herr Wolf,

das Grundstück „Monzinger Straße 2“ liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltsatzung der Stadt Bad Sobernheim. Der vorliegende Bauantrag beinhaltet die Errichtung von zwei Werbeanlagen für wechselnden Plakatschlag. Die Anlagen sollen einseitig beleuchtet sein und eine Breite von 3,80 m und eine Höhe von über 3 m haben.

**Aus Sicht der Sanierungsplanung nehmen wir zu o. a. Vorhaben wie folgt Stellung:**

Die Planung widerspricht eindeutig den §§ 9.1 bis 9.3 der Gestaltungssatzung. Die hier formulierten Festsetzungen zur Art, zum Anbringungsort und zur Größe der Werbeanlagen werden nicht eingehalten. Insbesondere ist hier festgesetzt, dass Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind (§ 9.2 (1)).

Da zudem das betroffene Grundstück in einem Bereich liegt, in dem die Stadt Bad Sobernheim sich die Neugestaltung des Stadteingangs zum Ziel gesetzt hat, empfehlen wir, von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung nicht abzuweichen und dem Bauantrag in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WSW & Partner GmbH



Dipl.-Ing. Ingrid Schwarz

\\projekte\801\_900\861\maßnahmen privat\beratungen\_modv\monzingerstr2\_tuncker\_werbung\stn bauantrag monzinger str2\_werbeträger.docx